

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Durchschrift LAGAktivRegion Alsterland e. V. c/o AgendaRegio GmbH Weimarer Str. 6 24106 Kiel Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 421/706.11.06.3.67
Regionalbudget AL 2023
Meine Nachricht vom: /

Sonja Muus sonja.muus@llnl.landsh.de Telefon: 0451/885-225 Telefax: 0451/885-270

19.04.2023

Zuwendung aus Mitteln des Landes und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

Titel 1320.09.89305.520 Haushaltsjahr: 2023

Förderung eines Regionalbudgets der LAG AktivRegion Alsterland e. V.

hier: Regionalbudget für das Jahr 2023

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 01.12.2022 bewillige ich Ihnen im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) aus Mitteln des Landes und des Bundes (GAK) bis zur Höhe von

180.000,00 EUR

(in Worten: einhundertachtzigtausend 00/100 EUR)

zur Durchführung des folgenden Vorhabens (Zuwendungszweck):

Förderung des Regionalmanagements für das Kalenderjahr 2023 im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung

Das Vorhaben ist entsprechend Ihrem Zuwendungsantrag und den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen. Insbesondere die Projektauswahlkriterien und die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums sind verbindlich. Die Projektauswahl ist in Protokollen zu dokumentieren.

Die Zuwendung wird von der LAG entsprechend dem allgemeinen Zweck des geltenden GAK-Rahmenplans Förderbereich 1 ILE für Projekte verwendet. Für die Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger sind die anliegenden Vordrucke zu verwenden. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Die für die Berichterstattung an den Bund erforderlichen Daten sind von der LAG nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Der **Bewilligungszeitraum** (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt mit Datum dieses Bescheides und endet am 31.12.2023.

Das Vorhaben muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nicht möglich, da die Haushaltsmittel nur in diesem Kalenderjahr zur Verfügung stehen.

Zuschüsse können umsatzsteuerpflichtig sein. Die Erkundigung über eine mögliche Umsatzsteuerpflicht liegt im jeweiligen Einzelfall in der Selbstverantwortung des Zuwendungsempfängers. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

2. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 200.000,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 180.000,00 EUR als Zuschuss gewährt.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden festgesetzt auf 200.000,00 EUR.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
- der Landankauf,
- flächen- und tierbezogene Vorhaben (z. B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe)
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb und Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung.
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,

- Personalleistungen,
- Bank- und Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten, sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten, Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen,
- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten (Letztempfänger),
- Bewirtungskosten.

Weitere Einschränkungen können sich aus dem geltenden GAK-Fördergrundsatz (Ziffer 9.2.2) ergeben.

4. Kosten- und Finanzierungsplan

Der Bewilligung liegt folgender Kosten- und Finanzierungsplan zugrunde:

I. Kosten

Regionalbudget für GAK-Projekte

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben: 200.000,00 EUR

a) Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten:

Eigenmittel Zuwendungsempfänger 20.000,00 EUR

Zuschuss GAK-Mittel (Kassenmittel) fällig 2023 180.000,00 EUR

Summe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten 200.000,00 EUR

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der vorstehende Kosten- und Finanzierungsplan wird hinsichtlich des Gesamtergebnisses entsprechend den Regelungen der ANBest-P für verbindlich erklärt. Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-P hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Kosten- und Finanzierungsplanes beizufügen.

Erreichen die tatsächlichen Gesamtausgaben nicht den als zuwendungsfähig anerkannten Betrag oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (auflösende Bedingung nach Nr. 2 ANBest-P). Bereits ausgezahlte Zuschüsse werden dann in der entsprechenden Höhe zurückgefordert bzw. zurückgezogen.

5. Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihrem Antrag sowie dem Finanzierungsplan allein zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben des v.g. Zuwendungszwecks.

Ich behalte mir den Widerruf des Zuwendungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuwendung nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet wird oder sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Im Hinblick auf das Fördervorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden wieder eingezogen.

6. Auszahlung

Die Zuwendung für das **Haushaltsjahr 2023** ist **spätestens bis zum 31.10.2023** mittels einer Zahlungsanforderung (siehe Anlage) anzufordern.

Die fristgerechte und zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Gesamtzuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme mittels eines Verwendungsnachweises mit Rechnungsblatt, siehe Anlagen) **spätesten**s am 31.01.2024 nachzuweisen.

Es ist auszuschließen, dass Aufträge (ausgenommen für Planungsleistungen) vor der Bewilligung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden.

Die Auszahlung der Mittel ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides möglich. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten, wird der Bescheid bereits mit dem Eingang Ihrer Erklärung bestandskräftig.

Es ist darauf zu achten, dass die auf dem Zahlungsantrag angegebene Bankverbindung identisch mit der im Zuwendungsantrag ist. Abweichungen sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

7. Bestandteile des Zuwendungsbescheides

Soweit dieser Bescheid nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt bzw. vorschreibt, sind neben den Antragsunterlagen verbindliche Bestandteile dieses Bescheides:

- der beigefügte GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, Maßnahme 9.0 Regionalbudget
- die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen bei der Umsetzung des Regionalbudgets in Schleswig-Holstein vom 25.11.2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2021, Seite 1966)

8. Grundlagen

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen bei der Umsetzung des Regionalbudgets in Schleswig-Holstein vom 25.11.2021 i. V. m. GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung Ziffer 9.0.

9. Ergänzende bzw. von den Allgemeinen Nebenbestimmungen abweichende Nebenbestimmungen

Ergänzend bzw. abweichend zu den verbindlichen ANBest-P wird Folgendes bestimmt:

9.1 Auflagenvorbehalt:

Ich behalte mir vor, Auflagen zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich aufzunehmen, soweit dies zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich ist.

9.2 Auflagen:

• Informations- und Publizitätsvorschriften:

Bei von Ihnen veranlassten Pressemitteilungen oder im Falle sonstiger Publikationen sind Sie verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes im Rahmen der GAK gefördert wurde.

Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Pressemitteilungen usw.) über die von Bund und Land kofinanzierten Vorhaben enthalten die Logos des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Landes Schleswig-Holstein.

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben des Gestaltungshandbuches der Landesdachmarke unter folgendem Link: www.styleguide-sh.de

Getrennte Buchführung:

Sie sind verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben getrennt Buch zu führen. Einnahmen zum Projekt sind ebenso wie Rabatte und Skonti anzugeben und spätestens im Zahlungsantrag zu dokumentieren. Die Einnahme- und Ausgabebücher sind im Hinblick auf jederzeit mögliche Prüfungen während der Durchführung des Vorhabens auf dem Laufenden zu halten.

Aufbewahrung von Unterlagen:

Alle zuwendungsrelevanten Unterlagen (Einzelbelege zu Ausgaben und Einnahmen einschl. Vergabeunterlagen und) sind bis zum **31.12.2028** aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen.

Im Falle etwaiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Verfahren bei dem Fördervorhaben verlängert sich diese Aufbewahrungsfrist.

Ich weise darauf hin, dass der Zuwendungsbescheid nach § 117 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden kann, wenn eine Auflage, einschließlich der in den Allgemeinen Nebenbestimmungen festgelegten Auflagen, nicht erfüllt wird. Bereits ausgezahlte Zuwendungsanteile wären nach Maßgabe des § 117a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten.

Zu den wichtigsten einzuhaltenden Auflagen zählen:

- die Pflicht zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung,
- die Beachtung des Besserstellungsverbotes,
- die ordnungsgemäße und fristgerechte Führung des Zahlungsantrages und Verwendungsnachweises,
- die Einhaltung geltender Vergabe- und Publizitätsvorschriften und
- die Erfüllung von Mitteilungspflichten.

9.3 Widerrufsvorbehalt:

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, soweit das Vorhaben ohne meine Zustimmung wesentlich verändert wird.

10. Hinweise

Prüfungsrecht:

Der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesrechnungshof, das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein oder von diesen Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen. Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ende der Zweckbindungsfristen durchgeführt werden.

Datenverarbeitung:

Im Rahmen des Zuwendungsantrages haben Sie sich damit einverstanden erklärt, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes und des Bundes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Sie sind darauf hingewiesen worden, dass Sie berechtigt sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Ihre Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms zu widerrufen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten darf trotz Ihres Widerrufs der Einwilligung im Einzelfall weiterhin erfolgen, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht.

Rückforderung und Verzinsung:

Die Rückforderung und Verzinsung von Zuwendungen richtet sich nach § 117a des Landesverwaltungsgesetzes.

Subventionserhebliche Tatsachen:

Alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug). Wer über subventionserhebliche Tatsachen falsche und unvollständige Angaben macht oder Angaben hierüber unterlässt, macht sich nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere:

- das Erreichen des Zuwendungszweckes einschließlich seiner qualitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen
- das Aufrechterhalten des Zuwendungszweckes in der festgelegten Zweckbindungsfrist
- die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen
- die Selbsterklärung zur Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung
- die Benennung von Angaben, die zur Auswahl Ihres Projektes führte

- die Angaben in den Verwendungsnachweisen, Zahlungsanträgen und den Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen, die belegen, dass Ihnen die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden (§ 1 LSubvG i.V.m. § 4 SubvG).

Über Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren (Offenbarungspflicht nach § 1 LSubvG i.V.m. § 3 SubvG).

11. Schlussverwendungsnachweis

Der Schlussverwendungsnachweis ist mir spätestens bis zum 31.01.2024 vorzulegen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Verwendungsnachweis wird auf Nr. 6 der ANBest-P verwiesen.

Stelle, der gegenüber der Verwendungsnachweis zu erbringen ist:

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Meesering 9, 23566 Lübeck.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Meesenring 9, 23566 Lübeck erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.Strunk

Axel Strunk

Anlagen:

\boxtimes	Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO
\boxtimes	§ 117a des Landesverwaltungsgesetzes
\boxtimes	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen bei der Umsetzung des Regionalbudgets in Schleswig-Holstein vom 25.11.2021
\boxtimes	GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung 2023-2026, GAK 9.0
	Regionalbudget
\boxtimes	Vordruck für Zahlungsanforderung
	Vordruck für den Schlussverwendungsnachweis der LAG inkl. Rechnungsblatt (per Mail)
\boxtimes	Vordruck für den Schlussverwendungsnachweis der Letztempfänger inkl. Rechnungsblatt
	(per Mail)